

Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

XIV.

2. September.

1926.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

- 113. Teilung der M.Abt. 32 in eine M.Abt. 32 a und eine M.Abt. 32 b.*)
- 114. Privatlehranstalten, Zurücklegung des Betriebes oder Anmeldung des Nichtbetriebes.*)
- 115. Strafnachrichtsgefeuche außerhalb der Berufungsfrist.*)
- 116. Zinsfuß der Verzugs- und Vergütungszinsen.
- 117. Einhebung der Abgaben- und Steuerrückstände bei den Gesellschaften m. b. H.
- 118. Kommissionelle Befichtigung israelitischer Bethäuser.
- 119. Gesetzliche Tilgung von Verwaltungsstrafen; Sittenzeugnisse; Ausstellung.*)
- 120. Schreibmaschinenreinigung und Instandhaltung.
- 121. Beanständung städtischer Angestellter durch Polizei- oder Gerichtsbehörden.
- 122. Verwaltungsstrafverfahren, Beurkundung von Verfolgungshandlungen.*)
- 123. Verlagsgelder, Aufbewahrung.*)

124. Verwaltungsverfahrensgesetze; Bescheide über Ansuchen von Gast- und Schankgewerbekonzessionen.*)

125. Bevölkerungswesen, Referentenbesprechungen.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Beflaggung der städtischen Wohlfahrtsanstalten an den Staatsfeiertagen.

Vorschriften über die Verwendung und Verrechnung der Kredite für die laufende Gebäudeerhaltung.

Uebnahme des Kreisler-Kinderheimes.

Zulassung von ärztlichen Hospitanten.

XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz. Beitragsänderung.

Marktstieranten; Beibringung von Viehpässen für ihre Wagenpferde.

Tierseuchenübereinkommen mit Jugoslawien.

Tierseuchenübereinkommen mit Ungarn.

Heimatscheinverlust.

Landesbürgerschaft, Erwerbstag.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

113. Teilung der M.Abt. 32 in eine M.Abt. 32 a und eine M.Abt. 32 b.

M.D. 5530/26.

Wien, am 5. August 1926.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 27. Juli 1926, P. 3. 3862/26, folgende Verfügung getroffen:

Die M.Abt. 32 (Betrieb: Gewinnung und Beschaffung von Baustoffen) wird in zwei selbständige M.Abt. 32 a und 32 b geteilt. Die M.Abt. 32 a hat den Sachtitel „Betrieb: Erzeugung von Baustoffen“, die M.Abt. 32 b den Sachtitel Betrieb: „Ankauf und Beurteilung von Baustoffen“ zu führen.

Die Geschäftszählung für die beiden neuen Magistratsabteilungen hat zu lauten:

M.Abt. 32 a.

Betrieb, Erhaltung und Verwaltung der städtischen Werke, in denen Baustoffe erzeugt werden, einschließlich der damit zusammenhängenden Nebenbetriebe (Granitwerke, Stein- und Schotterbrüche, Ziegel-, Kalk- und Schotterwerke usw.). Durchführung von kleineren und Mitwirkung bei größeren baulichen Herstellungen für diese Betriebszweige. Ausgestaltung, Bau und Betrieb der erforderlichen maschinellen Erzeugungs-, Verlade- und Förderanlagen, Errichtung und Erwerbung neuer Werke zur Erzeugung von Baustoffen und von Lagerplätzen für sie. Verkauf von Erzeugnissen der städtischen Baustoffwerke an Private. Beteiligung an Baustoffe erzeugenden Unterneh-

mungen mit Ausnahme der der M.Abt. 4 zustehenden Angelegenheiten.

M.Abt. 32 b.

Ankauf und Lagerung von Baustoffen, Abgabe von Baustoffen an die städtischen Verbrauchsstellen. Erstattung von Gutachten über die Verwendungsmöglichkeit von Baustoffen.

Die städtischen Amtsstellen werden zur Ergänzung ihrer Geschäftseinteilungen aus dem Jahre 1924 einen entsprechenden (IX.) Nachtrag erhalten, der bei Seite 55 einzulegen ist. Gleichzeitig ist dort die bisherige M.Abt. 32 zu streichen. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dieser Verfügung gemäß abzuändern.

114. Privatlehranstalten, Zurücklegung des Betriebes oder Anmeldung des Nichtbetriebes.

M.D. 2336/26.

Wien, am 5. August 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Wie der Stadtschulrat mitteilt, erstatten vielfach Inhaber von Privatlehranstalten Anzeigen über die Zurücklegung ihres Betriebes oder über den Nichtbetrieb bei den magistratischen Bezirksämtern oder Steueradministrationen und unterlassen eine Mitteilung an den Stadtschulrat. Hierdurch gerät die Evidenzführung des Stadtschulrates in Unordnung. Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, derartige bei ihnen unmittelbar erstattete Anzeigen dem Stadtschulrate bekanntzugeben. Persönlich vorsprechende Parteien sind zu belehren, daß die Anzeigen unmittelbar beim Stadtschulrate zu erstatten sind.

115. Strafnachrichtsgefuche außerhalb der Berufungsfrist.

M.D. 2820/26.

Wien, am 5. August 1926.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 7, 13, 14, 15, 34b, 40, 42, 48/49, 53 und 55, an die magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Nach dem Verwaltungsstrafgesetz ist eine Herabsetzung oder Nachsicht einer Strafe nur in der Entscheidung über eine rechtzeitig eingebrachte Berufung möglich (§ 51, Absatz 4 B.-St.-G.). Außerhalb des Berufungsverfahrens steht weder den Landesstellen noch den Bundesministerien ein Strafmilderungs- oder Strafnachsichtsrecht zu.

Es sind daher innerhalb der Berufungsfrist eingebrachte Nachsichtsgefuche als Berufungen gegen das Strafmaß zu behandeln und mit einem entsprechenden Antrag der Berufungsbehörde vorzulegen.

Ein außerhalb der Berufungsfrist eingebrachtes Nachsichtsgefuch ist, wenn nicht die Bestimmung des § 53, Absatz 2 B.-St.-G. zum Anlasse genommen wird, die Abstattung in Raten oder einen Strafausschub zu gewähren, als zu einer Amtshandlung ungeeignet der Partei ohne Einräumung eines Berufungsrechtes mit der Begründung zurückzustellen, daß das Verwaltungsstrafgesetz eine Nachsicht oder eine Herabsetzung der Strafe außerhalb des Berufungsverfahrens nicht kennt.

Ver spätet eingebrachte Berufungen sind stets der Berufungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, da § 66, Absatz 4 A.-B.-G., der auch für das Verwaltungsstrafverfahren gilt, die Entscheidung über die Unzulässigkeit oder Verspätung einer Berufung der Berufungsbehörde vorbehält.

(Für die M.Abt. 6, die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau): Der letzte Absatz des Erlasses der M.Abt. 6 vom 11. Februar 1926, Z. 1591/26, wird hiemit entsprechend abgeändert.

116. Zinsfuß der Verzugs- und Vergütungszinsen.

M.D. 5848/26.

Wien, am 6. August 1926.

(An die M.Abt. 4, 5 und 6, an die magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilung IIc, an die Fachrechnungsabteilung IIe, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, an die Exekutionsamtsdirektion und an Senatsrat Dr. Hürsch.)

Auf Grund des § 7 des Einhebungsgesetzes vom Jahre 1925, B.-G.-Bl. Nr. 373, hat das Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung vom 30. Juli 1926, B.-G.-Bl. Nr. 217, mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates angeordnet:

„Der Zinsfuß der Verzugszinsen von Gebühren, direkten Steuern, Verbrauchssteuern des Bundes und diese Steuern betreffenden Strafen beträgt vom 1. Juli 1926 angefangen 0·85 vom Hundert für den Kalendermonat.“

Da rückständige Beträge an Steuern und Abgaben der Gemeinde (des Landes) Wien nach dem Gesetze vom 4. November 1921, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 155, in der jeweils für die direkten Steuern des Bundes geltenden Höhe zu verzinsen sind, hat auch für derartige Rückstände vom 1. Juli 1926 angefangen der Zinsfuß im Ausmaße von 0·85 vom Hundert Anwendung zu finden.

Der Zinsfuß für Vergütungszinsen, der gemäß der Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Oktober 1925, B.-G.-Bl. Nr. 375, 0·50 vom Hundert pro Kalendermonat beträgt, bleibt unverändert.

117. Einhebung der Abgaben- und Steuerrückstände bei den Gesellschaften m. b. H.

M.D. 5811/26.

Wien, am 6. August 1926.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen IIc und IIe, an die Rechnungsabteilung IIc und die Zentralrechnungsabteilung Stelle IIe, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, die Exekutionsamtsdirektion und an Senatsrat Dr. Otto Hürsch.)

Bei Einhebung der Abgaben- und Steuerrückstände bei Gesellschaften m. b. H. werden nachstehende Richtlinien zur genauesten Darnachachtung zur Kenntnis gebracht:

Für Abgaben und Steuern der Gesellschaften m. b. H. haftet nur das Gesellschaftsvermögen, nicht aber das Vermögen der einzelnen Gesellschafter. Es ist daher bei der Einhebung eine besondere Sorgfalt anzuwenden, damit nicht wegen Unzulänglichkeit des Gesellschaftsvermögens Steuern und Abgaben uneinbringlich werden. Vor allem anderen ist durch Einleitung der Exekution sofort nach Fälligkeit das Anwachsen von Rückständen zu verhindern. Der Exekutionsdienst hat Pfändungsaufträge gegen Gesellschaften m. b. H. ohne Verzug durchzuführen. Stundungen von nennenswerten Beträgen dürfen nur gegen volle Sicherheit, insbesondere durch pfandweise Beschreibung von Vermögensstücken der Gesellschaft gewährt werden. Wo eine ausreichende Sicherstellung nicht geleistet wird, ist ohne Verzug die Exekution durchzuführen.

118. Kommissionelle Besichtigungen israelitischer Bethäuser.

M.D. 5281/26.

Wien, am 6. August 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an die M.Abt. 36.)

Aus einer Beschwerde der israelitischen Kultusgemeinde geht hervor, daß, wenn Vereine oder Einzelpersonen bei den magistratischen Bezirksämtern um die Kommissionierung von Räumlichkeiten für die Abhaltung gottesdienstlicher oder ritueller Übungen ansuchen, die Kommissionierung vorgenommen wird, ohne daß durch die ansuchende Partei der Nachweis erbracht wird, daß gemäß § 25, Absatz 3 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, die für die Veranstaltung von gottesdienstlichen oder rituellen Übungen erforderliche Zustimmung der Kultusgemeinde erteilt worden wäre.

Es ist daher Ansuchen von Vereinen oder Personen wegen Kommissionierung von Lokalen zur Abhaltung von israelitischen Versammlungen nur dann Folge zu geben, wenn vorher von der Partei die gemäß § 25, Absatz 3 des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57, beziehungsweise §§ 81 und 82 des Statutes der israelitischen Kultusgemeinde erforderliche Zustimmung der israelitischen Kultusgemeinde Wien vorgelegt wird.

Es wurde ferner die Wahrnehmung gemacht, daß es bisher üblich war, über die im Herbst jedes Jahres einlangenden Ansuchen um Bewilligung zur provisorischen Benützung von Lokalitäten zur Abhaltung israelitischer Versammlungen kommissionelle Lokalaugenscheine vorzunehmen und zwar auch dann, wenn eine kommissionelle Besichtigung schon anlässlich eines früheren Ansuchens stattgefunden hatte.

Diese ausnahmslose Wiederholung der Lokalaugenscheine ist bei unveränderten Verhältnissen, wie sie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle vorliegen dürften, unnötig.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, bei Einbringung derartiger Ansuchen die Einschreiter vorerst vorzuladen und zu befragen, ob es sich um neu in Aussicht genommene Lokalitäten handelt und wenn nicht, ob die Benützung bei ungeänderten Verhältnissen in der gleichen Weise wie früher stattfinden soll.

Ein Lokalausweis ist in Zukunft nur dann vorzunehmen, wenn sich das Ansuchen auf neue Lokalitäten bezieht oder wenn bezüglich der bisherigen Lokalitäten eine Änderung hinsichtlich ihrer Anzahl oder der Anzahl der Teilnehmer an den Betübungen eintreten soll.

In allen übrigen Fällen hat die Abhaltung eines Lokalausweises zu unterbleiben.

Wenn die magistratischen Bezirksämter bezüglich der Wichtigkeit der erhaltenen Auskünfte Zweifel hegen, so sind die Verhältnisse durch eine Erhebung klarzustellen, die in den inneren Bezirken durch die M.Abt. 36 und in den äußeren Bezirken durch die zuständige Bauamtsabteilung zu veranlassen ist.

Von erstmaligen kommissionellen Erhebungen ist der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde zur Entsendung eines Vertreters in Kenntnis zu setzen.

In allen Fällen hat die Erledigung wie bisher unter Benützung der Druckform Nr. 182 zu erfolgen.

119. Gesetzliche Tilgung von Verwaltungsstrafen (§ 55 V.-St.-G.); Sittenzeugnisse; Ausstellung.

M.D. 5778/26. Wien, am 9. August 1926.
(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, M.Abt. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 11, 13, 14, 15 a, 34 b, 36, 40, 42, 43, 47, 48/49, 50, 52, 53 und 55.)

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 19. Juli 1926, Z. 158385/9/25, nachstehendes eröffnet:

Während die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen bereits mit dem Gesetze vom 21. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 108, eine Regelung erfuhr, entbehrte das Verwaltungsstrafrecht bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsverfahrensgeetze einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen. Uebergangsweise wurden mit dem normativen Runderlasse des deutschösterreichischen Staatsamtes des Innern vom 19. März 1919, Z. 3186/18, über die Tilgung der von den politischen und den Sicherheitsbehörden verhängten Strafen gewisse Anordnungen provisorischen Charakters getroffen, die nunmehr mit dem Wirksamkeitsbeginn des Verwaltungsstrafgesetzes vom 21. Juli 1925, V.-G.-Bl. Nr. 275, außer Kraft getreten sind. Durch dieses Gesetz wird nun im § 55 angeordnet, daß ein wegen einer Verwaltungsübertretung verhängtes Straf-erkenntnis, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinerlei Straffolgen nach sich zieht und nach Ablauf von fünf Jahren nach Fällung des Straf-erkenntnisses als getilgt gilt. Im zweiten Absätze dieses Gesetzesparagraphen wird die Wirkung der Tilgung dahin umschrieben, daß getilgte Verwaltungsstrafen in amtlichen Leumundszeugnissen oder Auskünften für Zwecke eines Strafverfahrens nicht erwähnt und bei der Strafbemessung im Verwaltungsstrafverfahren nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die neuen Bestimmungen verfolgen offensichtlich den Zweck, in Übereinstimmung mit dem modernen Rechts-empfinden zu verhindern, daß die Verhängung einer Verwaltungsstrafe in anderen Strafverfahren sowie bei der amtlichen Bestätigung des Leumundes auf unbeschränkte Zeit hinaus fortwirke. Es soll erzielt werden, daß, soweit Verwaltungsstrafen als Erschwerungsumstand bei der Strafbemessung herangezogen werden, höchstens die Führung während der

letzten fünf Jahre in Betracht kommt. Keinesfalls hat aber der Gesetzgeber etwa anzuordnen beabsichtigt, daß Verwaltungsstrafen vor Ablauf der Tilgungsfrist in Leumundszeugnissen erwähnt oder als erschwerend für die Bemessung weiterer Verwaltungsstrafen berücksichtigt werden müssen. Nach dieser Richtung besteht vielmehr nach wie vor ein gewisses Ermessen der Auskunfts-, beziehungsweise Strafbehörde, wozu noch kommt, daß an die Einrichtung einer allgemeinen Evidenz der Verwaltungsstrafen abgesehen von der praktischen Undurchführbarkeit schon deshalb nicht gedacht werden kann, als das anonyme Organmandat des Verwaltungsstrafgesetzes eine vollständige Verzeichnung von vorn-herin ausschließt.

Die Berücksichtigung von Verwaltungsstrafen bei der Strafbemessung in späteren Verwaltungsstrafällen bietet dem Ermessen der Behörde insofern einen gewissen Spielraum, als zwar nach § 19 V.-St.-G. die unbedingte Verpflichtung zur gleichmäßigen Berücksichtigung aller erschwerenden und mildernden Umstände besteht, eine frühere Bestrafung jedoch nicht unbedingt, sondern nur je nach dem Zeitpunkte der Begehung, dem Charakter der begangenen Gesetzesverletzung und deren Verhältnisse zu der zu ahnenden Verwaltungsübertretung als erschwerender Umstand in Betracht zu ziehen ist. Keinesfalls aber darf eine strengere Bemessung der Strafe auf eine mehr als fünf Jahre zurückliegende Verwaltungsstrafe gestützt werden.

§ 55 V.-St.-G. unterscheidet — ähnlich wie § 4 des Tilgungsgesetzes vom 21. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 108 — zwischen „amtlichen Leumundszeugnissen“ und „(amtlichen) Auskünften“. Die Ersichtlichmachung getilgter Straf-erkenntnisse in Leumundszeugnissen ist nach dem Verwaltungsstraf-geetze wie nach dem Tilgungsgesetze ausnahmslos untersagt. Dagegen verbietet das Verwaltungsstrafgesetz im Gegensatz zum Tilgungsgesetze die Berücksichtigung getilgter Straf-erkenntnisse in amtlichen Auskünften nur dann, wenn es sich um Auskünfte für Zwecke eines Strafverfahrens handelt.

Unter „Leumundszeugnissen“ sind nach hierortiger Ansicht im § 55 V.-St.-G. nur die den Parteien auszustellenden sogenannten „Sittenzeugnisse“ zu verstehen. In diesem Belange kommen nun die von den Bundespolizei-behörden auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 21. April 1874, Z. 4404 (n. ö. R. Slg. Nr. 2333), über Parteiansuchen für besondere ausdrücklich zu bezeichnende Zwecke auszustellenden Sittenzeugnisse in Betracht, durch welche, „falls sonst kein besonderes Bedenken obwaltet“, bescheinigt wird, daß gegen die Partei nichts Nachteiliges vorliegt. Da in allen anderen Belangen — vom Strafverfahren abgesehen — das behördliche Ermessen bei der Bedachtnahme auf erlittene Verwaltungsstrafen durch § 55 V.-St.-G. nicht ausdrücklich eingeschränkt worden ist, hat die in diesem Paragraphen festgesetzte fünfjährige Tilgungsfrist für die gedachten Sittenzeugnisse insofern Bedeutung, als ein solches Sittenzeugnis wegen einer bereits getilgten Verwaltungsstrafe keinesfalls verweigert werden kann. Ob vorgemerkte Polizeistrafen vor Ablauf dieses Zeitraumes nach dem Charakter der begangenen Übertretungen ein Bedenken dagegen begründen, der Partei ein Sitten-(Leumunds-)zeugnis in der einzig für zulässig erklärten negativen Form auszustellen, liegt im Ermessen der Behörde, die bei Entscheidung dieser Frage davon auszugehen haben wird, daß ein solches Bedenken aus Polizeistrafen während der Tilgungsfrist nur dann ausnahmsweise abgeleitet werden kann, wenn der Charakter der in Betracht kommenden Übertretungen im Zusammenhang mit dem Zeugniszweck geeignet ist, ein nach-

teiliges Urteil über die sittliche Führung der betreffenden Person zu begründen. Um ein Beispiel zu erwähnen, wird ein sogenanntes „reines“ Sittenzeugnis zur Erlangung eines Passivums wegen einer Verwaltungsstrafe kaum zu verweigern sein. In jenen Fällen, in denen das angestrebte reine Sittenzeugnis wegen einer Verwaltungsstrafe nicht ausgestellt werden kann, wird das Ansuchen um Ausstellung eines solchen Zeugnisses unter Hinweis darauf, selbstverständlich bei Einräumung des gesetzlichen Rechtsmittels, abschlägig zu bescheiden sein.

Dort, wo Spezialevidenzen über Verwaltungsstrafen geführt werden, wird es zweckmäßig sein, die eingetretene Tilgung durch einen begütlichen Befehl zur Strafanmerkung ersichtlich zu machen, damit im gegebenen Falle die Tilgung nicht übersehen werde.

Unter dem Worte „Strafverfahren“ in der Wendung „für Zwecke eines Strafverfahrens“ ist, wie sich aus der Gegenüberstellung zu dem Worte „Verwaltungsstrafverfahren“ ergibt, auch ein gerichtliches, gefälligserichtliches und disziplinäres, sowie das Strafverfahren vor solchen Verwaltungsbehörden, auf die das Verwaltungsstrafgesetz keine Anwendung findet, zu verstehen.

Schließlich wird bemerkt, daß die Bestimmung des § 55, Absatz 1 keinen Anlaß zur Vornahme eines besonderen Tilgungsaktes oder zur Erlassung eines Bescheides an die Partei bildet, da die Tilgung durch den Zeitlauf ex lege eintritt.

120. Schreibmaschinenreinigung und Instandhaltung.

M.D. 5960/26. Wien, am 12. August 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses VI vom 28. Juli 1926, Z. 679, wurde die Reinigung und Instandhaltung der Schreibmaschinen, die bisher die Firma Franz Fritsch allein besorgte, neu geregelt.

Es stehen nunmehr sämtliche Continentalmaschinen in Pflege der Firma Klaus & Komp., 1. Tuchlauben 7, Telefon Nr. 68.300, und sämtliche Royalmaschinen in Pflege der Firma Joe Lestl Nachfolger, 1. Biberstraße 22, Tel. Nr. 75.385 und 75.386. Die Reinigung und Instandhaltung der übrigen Systeme obliegt den Firmen Franz Fritsch Nachfolger, 6. Gumpendorfer Straße 63f, Telefon 2380, und der Firma Josef Wagner & Komp., 1. Strauchgasse 2, Telefon 65.323, nach folgender Aufteilung:

Die Firma Fritsch übernimmt die Maschinen im Rathaus, Amtshaus, Wohlfahrtsamt und im Amtshaus 1. Bartensteingasse 7 sowie in sämtlichen Dienststellen im 5., 6., 7., 12., 13., 14. und 15. Bezirke.

Die Firma Josef Wagner & Komp. übernimmt die Maschinen im Stadtschulrat, in der Feuerwehrzentrale und im Alten Rathaus sowie in sämtlichen Dienststellen im 2., 3., 8., 9., 10., 11., 16., 17., 18., 19., 20. und 21. Bezirke.

Die Schreibmaschinen werden wie bisher jeden zweiten Monat in der Dienststelle durch die in Betracht kommende Firma gereinigt. Diese Reinigung erstreckt sich auf den ganzen Mechanismus der Maschine sowie dessen Oelung. Selbstverständlich sind bei dieser Gelegenheit auch kleinere Reparaturen auszuführen. Die gewöhnliche Reinigung der Typen bleibt natürlich den die Maschine bedienenden Personen überlassen. Bei sehr starker Beanspruchung, beziehungsweise bei häufiger Verwendung von hektographischen Farbbändern können geeignete Reinigungsmittel beim Wirtschaftsamt angesprochen werden. Auf jeden Fall bleibt aber die Verwendung von Benzin und Öl seitens der Angestellten untersagt.

Jährlich einmal hat die Maschine in die Werkstätte zur gründlichen Reinigung (Benzin- und Ölbad) zu kommen. Es bleibt jeder Dienststelle selbst überlassen, den günstigsten Zeitpunkt mit der betreffenden Firma zu vereinbaren.

Sollten sich Reparaturen als notwendig erweisen, so sind diese bei den betreffenden Firmen ohne vorherige Verständigung des Wirtschaftsamt zu bestellen.

Sämtliche Arbeiten dürfen nur von Mechanikern, die sich mit einer vom Wirtschaftsamt bestätigten und mit einem Lichtbild ausgestatteten Legitimation ausweisen können, ausgeführt werden. In gleicher Weise müssen sich selbstverständlich Angestellte von Firmen, die Maschinen abholen, ausweisen können.

Die geleisteten Arbeiten sowie die Arbeitszeit sind den Firmen vom Abteilungsvorstande oder dessen Stellvertreter und vom Sachwalter zu bestätigen. Der verantwortliche Sachwalter hat eine geeignete Evidenz zu führen, aus der alle Reinigungen und Reparaturen jederzeit ersichtlich sind.

Das Wirtschaftsamt wird beauftragt, die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen und alle Übertretungsfälle der Magistratsdirektion anzuzeigen.

121. Beanständung städtischer Angestellter durch Polizei- oder Gerichtsbehörden.

M.D. 5928/26.

Wien, am 24. August 1926.

(An alle städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe.)

Ueber alle Beanständungen städtischer Angestellter durch Polizei- oder Gerichtsbehörden ist, sobald sie den Dienststellen zur Kenntnis gelangen, unverzüglich dem Herrn Bürgermeister schriftlich zu berichten.

Eine Abschrift des Berichtes ist dem Herrn amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe I zu übermitteln.

122. Verwaltungsstrafverfahren, Beurkundung von Verfolgungshandlungen.

M.D. 5920/26.

Wien, am 24. August 1926.

(An die magistratischen Bezirksämter für den 1. bis 21. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die M.Abt. 4, 5, 6, 11, 13, 14, 15 a und 15 b, 34 b, 36, 40, 42, 48/49, 52, 53 und 55.)

Anlässlich eines Straffalles, in dem das Erkenntnis von der II. Instanz wegen Verjährung behoben werden mußte, weil die Vornahme einer Verfolgungshandlung aus dem Akte nicht nachgewiesen werden konnte, werden die oben genannten Dienststellen angewiesen, jede Verfolgungshandlung (§ 32 V.St.G., Absatz 2) im Akte unter Hinzufügung des Datums durch Amtsvermerk zu bekräftigen.

Dies gilt namentlich von dem Tage, an dem die erste Ladung oder Aufforderung im Sinne der §§ 41, 42 V.St.G. oder eine Strafverfügung nach § 47 V.St.G. der Kanzlei zur Abfertigung an den Adressaten übergeben werden. Der Vermerk des Tages, für den die Partei vorgeladen wurde, ist natürlich für den gegenständlichen Zweck belanglos.

123. Verlagsgelder, Aufbewahrung.

M.D. N. 176/26.

Wien, am 26. August 1926.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe, mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit Rücksicht auf die Erhöhung der Porto- und Tagmarkenverläge gewinnt die Notwendigkeit einer geeigneten Aufbewahrung dieser Werte zum Schutze gegen Diebstahl und sonstigen Verlust erhöhte Bedeutung.

Die mit solchen Verlägen betrauten Stellen werden daher angewiesen, auf eine entsprechend sichere Verwahrung

dieser Bestände zu achten. Bei größeren Beträgen werden Handlaffetten, allenfalls Rassen in Betracht kommen, bei geringeren Beträgen wird gegen die Aufbewahrung in versperrten Schreibtischladen nichts einzuwenden sein. Doch dürfen Werte über 20 S nur in Läden oder Behältern verwahrt werden, die mit besonderen Schlössern oder sonstigen Sicherheitsvorkehrungen ausgestattet sind.

Falls Handlaffetten oder Rassen benötigt werden, sind sie beim städtischen Wirtschaftsamt anzusprechen.

124. Verwaltungsverfahrensgesetze, Bescheide über Ansuchen um Erteilung von Gast- und Schankgewerbekonzessionen; Begründung.

M.D. 6206/26.

Wien, am 28. August 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau und an die M.Abt. 53.)

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 18. August 1926, Z. 83117/12, nachstehendes anger eröffnet:

„Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat in seinem Rundschreiben vom 3. Dezember 1925, Z. 109793 (mitgeteilt mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 15. Jänner 1926, M.D. 9354/25), darauf aufmerksam gemacht, daß Bescheide zu begründen sind, wenn dem Standpunkte der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird. Trotzdem wurde seither schon wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß diese Vorschrift mitunter, namentlich bei Entscheidungen über Ansuchen um Erteilung von Gast- und Schankgewerbekonzessionen, außer acht gelassen wird. Da auch der Reichsverband der gastgewerblichen Genossenschaftsverbände bei seiner letzten Hauptversammlung in einer Entschließung die ordentliche Begründung der gegen das Gutachten der Genossenschaften getroffenen Entscheidungen gefordert hat, ersucht das Ministerium nochmals, für die Befolgung der erwähnten Vorschrift in allen Fällen Sorge zu tragen.“

Hievon werden die obgenannten Stellen mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, daß die zu § 58 A.-V.-G. im obzitierten Rundschreiben ergangenen Weisungen genauestens einzuhalten sind.

125. Bevölkerungswesen, Referentenbesprechungen.

M.D. 6293/26.

Wien, am 30. August 1926.

(An alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, Senatsrat Dr. Hürsch und an die Bureauinspektoren.)

In teilweiser Abänderung des hieramtlichen Erlasses vom 8. Mai 1926 (verlautbart im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates vom 18. Mai 1926, Nr. X) werden ab September 1926 allmonatlich die Referentenbesprechungen in Bevölkerungsangelegenheiten in der M.Abt. 50, Gruppe III, 1. Neues Rathaus, Stiege 8, Parterre, am letzten Mittwoch stattfinden. Die nächste Referentenbesprechung findet demnach am Mittwoch den 29. September 1926 statt.

Dienstverfügungen von Amtsstellen.

Beflaggung der städtischen Wohlfahrtsanstalten an den Staatsfeiertagen.

M.Abt. 9, 4777/26.

Wien, am 15. Juli 1926.

Die Anstaltsleitungen werden in Kenntnis gesetzt, daß die Anstaltsgebäude am 1. Mai und 12. November jedes Jahres in den Staatsfarben oder in den Farben der Stadt Wien zu beflaggen sind. In Zukunft ergeben separate Verfügungen bezüglich der Beflaggung nicht mehr. Diese Verfügung hat für alle der M.Abt. 9 unterstehenden Anstalten (mit Ausnahme der Kinderheilanstalten San Pelagio und Luffingrande) Geltung.

Vorschriften über die Verwendung und Verrechnung der Kredite für die laufende Gebäudeerhaltung.

M.Abt. 9, 2328/26.

Wien, am 16. Juli 1926.

Ueber die Verwendung und Verrechnung der im Budget sichergestellten Kredite für die laufende Gebäudeerhaltung gelten für alle Anstalten mit Ausnahme der Heilanstalt „Am Steinhof“ und der Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe“ folgende Bestimmungen:

1. Wirkungskreis der Anstaltsleitungen.

1. Vom 1. Jänner 1926 an wird bei sämtlichen Anstalten mit Ausnahme der Heilanstalt „Am Steinhof“ und der Lungenheilstätte „Baumgartner Höhe“ von dem für die laufende Gebäudeerhaltung bewilligten Kredite den Anstaltsleitungen ein bestimmter Betrag zur Durchführung von Arbeiten der laufenden Gebäudeerhaltung zugewiesen. Die Anstaltsleitungen haben mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Kreditteile alle Reparatur-, Instandhaltungs- und Renovierungsarbeiten — nicht aber Neuherstellungen und Abänderungen — an den Gebäuden, die sich im Laufe des Jahres durch Witterungseinflüsse, durch natürliche Abnutzung usw. ergeben, wie insbesondere alle kleineren Maurer-, Maler-, Zimmermanns-, Spengler-, Dachdecker-, Tischler-, Schlosser-, Anstreicher- und Glaserarbeiten vorzunehmen. Hinsichtlich der Installations- und Beheizungseinrichtungen sind, soweit nicht die Anstalten über eigene Werkstätten verfügen, nur kleine Reparaturen durchzuführen, wie das Auswechseln von einzelnen schadhaften Steckkontakten und Schaltern und von schadhaften Wasserleitungshähnen, die Behebung von Mängeln an den Spülvorrichtungen der Aborte und von Abortverstopfungen, die Auswechslung schadhafter Roste in den Öfen, das Ausbläsen einer Gasleitung und dergleichen. Die Anstalten mit eigenen gelernten Monteuren dieser Gewerbe können alle Reparaturen an den Installations- und Beheizungsanlagen vornehmen.

2. Neuherstellungen, Abänderungen und größere Instandhaltungsarbeiten, wie das Ausmalen ganzer Stodwerke, die Umänderung der elektrischen Beleuchtungsanlage, Veränderungen im Bauzustande usw. fallen nicht in den Wirkungskreis der Verwaltungen.

3. Die Anstalten, welche über eigene Werkstätten, Hausprofessionisten und Pfleglingsarbeiter verfügen, haben aus den ihnen zur Verfügung stehenden Krediten auch die notwendigen Baustoffe und Materialien zu beschaffen.

4. Jene Anstalten, welche über eigene Werkstätten, Hausprofessionisten und Pfleglingsarbeiter verfügen, haben die ihnen obliegenden Arbeiten in erster Linie durch ihr Personale ausführen zu lassen. Erst wenn dieses nicht ausreicht, können die Arbeiten durch Geschäftsleute vorgenommen werden. Anstalten, die über eigene Werkstätten, Hausprofessionisten und Pfleglingsarbeiter nicht verfügen, haben alle Arbeiten ausnahmslos durch Geschäftsleute vornehmen zu lassen. Für die Wiener Anstalten kommen diesfalls die städtischen Kontrahenten auf Grund ihrer Vertragspreise, für die auswärtigen Anstalten ortsansässige oder in der Umgebung befindliche Geschäftsleute in Betracht. Die auswärtigen Anstalten haben vor Durchführung der Arbeiten mit den Geschäftsleuten die Preise zu vereinbaren; bei Arbeiten über 100 S haben diese Vereinbarungen schriftlich durch Einholung von Anboten zu erfolgen. Bei Regiearbeiten (Punkt 5) sind die Anbote nicht in Aufschubbeträgen, sondern in Preisen für die Einheit der Leistung nach Arbeitsstunde und Material zu stellen (Bleche nur nach Gewicht, nicht nach Tafelgrößen).

5. Die Arbeiten sind je nach Zweckmäßigkeit entweder im Regiewege, das heißt nach Arbeiterstunden und nach den verwendeten Baustoffen oder nach Ausmaß zu vergeben. Unbedingt nach Ausmaß sind zu vergeben: der Anstrich ganzer Türen und Fenster, also geschlossener Flächen und das Ausmalen von Räumen.

6. Die Bestellung der Arbeiten in den eigenen Werkstätten hat mittels schriftlichen Arbeitsauftrages (Druckform Nr. 201) zu erfolgen. Die Arbeitsaufträge an die Hausprofessionisten in jenen Anstalten, die keine eigenen Werkstätten haben, sind in kurzem Wege zu erteilen. Die Bestellung der Arbeiten bei den Geschäftsleuten ist mittels Bestellscheines (Druckform Nr. 336) durchzuführen. Bestellscheine auf Beträge, welche die Anschaffungsbeurteilung der Anstaltsleitungen überschreiten, sind der M.Abt. 26 zur Genehmigung zu übermitteln, welche auch die Einholung der Bedeckungs-

äußerung von der M.Abt. 9 (Betriebsbuchhaltung) veranlaßt. Die im Punkte 4 erwähnten Angebote sind den Bestellscheinen anzuschließen.

7. Die Arbeiten sind dann, wenn die Bestellscheine der Genehmigung der M.Abt. 26 unterliegen, erst nach Rücklangen dieser Bestellscheine durchzuführen. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur in Fällen besonderer Dringlichkeit zulässig.

8. Die Ueberprüfung und Auszahlung der Rechnungen hinsichtlich jener Arbeiten, welche die Leitungen (Verwaltungen) im eigenen Wirkungskreise bestellen können (Bestellungen innerhalb der Anschaffungsbefugnis), obliegt den Anstaltsleitungen. Die Ueberprüfung der Rechnungen bezüglich jener Bestellungen, welche der Genehmigung der M.Abt. 26 unterliegen (Bestellungen über die Anschaffungsbefugnis), gehört in den Wirkungskreis der M.Abt. 26. Diese Rechnungen sind daher mit der Leistungsbestätigung versehen, samt den überprüften Wochen- und Materiallisten mit Bestellscheinen und Angeboten der M.Abt. 26 zu übermitteln.

9. Die auswärtigen Anstalten haben Rechnungen bis zum Betrage der Anschaffungsbefugnis nach Ueberprüfung direkt auszusenden, alle übrigen Rechnungen der M.Abt. 26 zur meritorischen und rechnerischen Ueberprüfung einzusenden. Diese leitet dann die Rechnungen zur Adjustierung und Zahlungsanweisung an die M.Abt. 9 (Betriebsbuchhaltung).

10. Die Anstaltsleitungen sind dafür verantwortlich, daß das ihnen unterstellte technische Personale ausreichend beschäftigt wird und daß die erteilten Arbeitsaufträge von den Hausprofessionisten und von den Führern ordnungsgemäß ausgefertigt werden. Zur Kontrolle der Hausprofessionisten hinsichtlich ihrer Arbeitsleistung sind Arbeitsrapportbücher (Druckform Nr. 292) zu verwenden, die jeder Hausprofessionist zu führen hat und die am Schlusse jeder Woche von der Anstaltsleitung (Verwaltung) zu bestätigen sind.

11. Die Anstaltsverwaltungen haben auf allen Bestellscheinen und Rechnungen den Vermerk „Anstaltskredit“ anzubringen.

12. Die Anstaltsleitungen haben über die Verwendung des ihnen zur Verfügung gestellten Kreditheftes (Punkt 1) eine Kreditvidenz in einfacher Form zu führen.

13. Alle jene Anstalten, welche über Werkstätten, Hausprofessionisten und Pflanzensarbeitskräfte verfügen, haben zu Beginn des Verwaltungsjahres der M.Abt. 26 ein Arbeitsprogramm über die wichtigsten geplanten Arbeiten der laufenden Gebäudeerhaltung vorzulegen und auch etwa während des Jahres notwendig werdende namhaftere Arbeiten dieser Magistratsabteilung bekanntzugeben.

II. Wirkungskreis der technischen Magistratsabteilungen.

In den Wirkungskreis der technischen Magistratsabteilungen gehört: a) die Vornahme aller Neuherstellungen und größerer Instandsetzungsarbeiten. Diese gehen auf den dem Bauamte für bauliche Herstellungen und Instandhaltungen zugewiesenen Kredit. Die Anstaltsverwaltungen haben um die Vornahme der baulichen Herstellungen, soweit sie nicht im Programm des Bauamtes ohnedies enthalten sind, bei der M.Abt. 26 anzusuchen; b) die Genehmigung der Bestellscheine, welche die Anschaffungsbefugnis der Anstalten überschreiten; c) die Ueberprüfung der Rechnungen der im Punkt 8 erwähnten Arbeiten.

III. Zusammenwirken der Anstaltsleitungen mit den technischen Magistratsabteilungen.

1. Die Leitungen der auswärtigen Anstalten werden angewiesen, über Verlangen den technischen Magistratsabteilungen bei der Einholung von Angeboten bei dort ansässigen Unternehmern oder solchen der Uebernahme der Anstalt behilflich zu sein. Ferner haben alle Anstalten bei den von den technischen Magistratsabteilungen beauftragten Herstellungen die von den Geschäftsleuten während der Arbeiten vorzulegenden Wochenlisten hinsichtlich der Arbeiterstundenzahl und hinsichtlich der verarbeiteten Baustoffmengen zu überprüfen, acbenfalls richtigzustellen und zu bestätigen. erforderlichen Falles Messungen von kleineren, am Arbeitschluß nicht mehr sichtbare Ausführungen nach Angabe der technischen Magistratsabteilungen vorzunehmen und letztere, wenn notwendig, durch kurze Mitteilungen über den Stand der Arbeiten im Laufenden zu erhalten. Selbstverständlich bleibt die Hauptmessung und die ganze Abrechnung der betreffenden

Arbeiten, sowie die Qualitätsprüfung Angelegenheit der technischen Magistratsabteilungen.

2. Die Anstaltsleitungen haben sich in allen baulichen Angelegenheiten, mögen sie nun die M.Abt. 24, 26 oder 27 betreffen, und mit allen Wünschen, Anregungen und Beschwerden technischer Art unmittelbar an die M.Abt. 26 (technische Betriebsleitungen) zu wenden, welche dann ihrerseits mit den zuständigen Stellen (M.Abt. 9, 24, 27 und sonstigen Stellen) in Verbindung treten wird.

Uebnahme des Kreisler-Kinderheimes.

M.Abt. 9, 4644/26.

Wien, am 17. Juli 1926.

Der Gemeinderat der Stadt Wien hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1926, P. 3. 2188/26 (M.Abt. 13, 2215/26), folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Gemeinde Wien nimmt die von dem Rechtsanwalt Dr. Richard Schlesinger, 1. Schottengasse 10, namens des grundbücherlichen Eigentümers Franz Norbert Furkovich als Treuhänder des amerikanischen Komitees „Vienna children mill relief in New-York“ angebotene Schenkung der Liegenschaften Einl.-Z. 517 und 518, Grundbuch Dornbach, samt den darauf befindlichen Baulichkeiten, dem sämtlichen vorhandenen beweglichen Inventar an und übernimmt diese Liegenschaften samt Baulichkeiten und Inventar an einem zu vereinbarenden Tage in ihr unbeschränktes Eigentum und erklärt sich bereit, im Sinne des vom Geschenkgeber ausgesprochenen Wunsches, das Schenkungsobjekt auch weiterhin für Fürsorgezwecke unter der Bezeichnung „Kinderheim der Stadt Wien in Dornbach“, gegründet von der „Vienna children mill relief in New-York“, als Kinderheim für Mädchen fortzuführen und das Personal nach dem Stande vom 1. März 1926 nach Maßgabe der Möglichkeit, sowie der physischen, und sonstigen Eignung zu übernehmen.

2. Der Magistrat wird beauftragt, die Ausfertigung des Schenkungsvertrages auf Grund dieser Annahmeerklärung und die grundbücherliche Durchführung zu veranlassen.

3. Die aus diesem Rechtsgeschäfte und seiner grundbücherlichen Durchführung etwa erwachsenden Kosten und Gebühren werden von der Gemeinde Wien getragen.

Der Belagraum des Kinderheimes wird vorläufig mit 43 Plätzen festgesetzt.

Die Anstalt wurde mit 23. Juni 1926 in den Betrieb der Gemeinde Wien übernommen.

Sie befindet sich in Wien, 17. Dornbacher Straße 53 und ist unter der Fernsprechnummer 22.015 erreichbar.

Ergänzung des Normales betreffend Bestimmungen über die Zulassung von ärztlichen Hospitanten in den Humanitätsanstalten der Stadt Wien (Hospitantenordnung).*

M.Abt. 9, 2548/26.

Wien, am 24. Juli 1926.

Die Bestimmungen über die Zulassung von ärztlichen Hospitanten in Humanitätsanstalten der Stadt Wien (Hospitantenordnung) sind jedem neu eintretenden Hospitanten gleichgültig, ob derselbe als praktizierender oder aspirierender Hospitant aufgenommen wird, zur Kenntnis zu bringen.

Die praktizierenden Hospitanten sind insbesondere aufmerksam zu machen, daß sie keinerlei Anspruch auf Anstellung als Abteilungsärzte in den städtischen Krankenanstalten oder als Anstaltsärzte in den übrigen städtischen Humanitätsanstalten haben.

Bei praktizierenden Hospitanten ist eine kurze Aufnahmeschrift auf der vorgeschriebenen Druckform Nr. 44 aufzunehmen, worin die Bewerber erklären, daß sie die Hospitantenordnung zur Kenntnis genommen und daß sie keinen Anspruch auf Anstellung als Abteilungsärzte in den städtischen Krankenanstalten oder als Anstaltsärzte in den übrigen städtischen Humanitätsanstalten haben.

XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz. Beitragsänderung.

M.Abt. 14, 2357/26.

Durch das Bundesgesetz vom 28. Juli 1926, B.-G.-Bl. Nr. 206, wurde die Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung neu festgesetzt.

* Siehe Verordnungsblatt Folge 11, Seite 71.

- Es ist zu unterscheiden zwischen
- a) Arbeitslosenversicherungsbeiträgen (Artikel 1, § 25, Absatz 4 und Artikel X, Absatz 1) und
 - b) Zusatzbeiträgen (Artikel V, Absatz 1, Punkt 1 und Artikel VII, Absatz 1).

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden mit 80 vom Hundert des Normalbeitrages zur Krankenversicherung festgesetzt.

Der Normalbeitrag zur Krankenversicherung ist in den letzten drei Lohnklassen folgender (B.-G.-Bl. 115/25):

Lohnklasse	tägl. Arbeitsverdienst	durchschnittl. tägl. Arbeitsverdienst in Schilling:	Normalbeitrag wöchentlich	Normalbeitrag monatlich
8.	über 2.40 bis 3.—	2.70	135 g	585 g
9.	3.— „ 4.20	3.60	180 g	780 g
10.	4.20 „	4.80	210 g	910 g

In diesen Lohnklassen ergeben sich daher folgende Arbeitslosenversicherungsbeiträge:

Lohnklasse	wöchentlich	monatlich
8.	1 S 08 g	4 S 68 g
9.	1 S 44 g	6 S 24 g
10.	1 S 68 g	7 S 28 g

Die Zusatzbeiträge wurden von der Industriellen Bezirkskommission Wien für das Gebiet des Landes Wien mit 40 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung festgesetzt.

Es ergeben sich daher in den drei letzten Lohnklassen folgende Zusatzbeiträge:

Lohnklasse	wöchentlich	monatlich
8.	0.54	2.34
9.	0.72	3.12
10.	0.84	3.64

Für die außerhalb Wiens beschäftigten Personen gelten die von der zuständigen Industriellen Bezirkskommission festgesetzten Zusatzbeiträge und volle mit denselben das diesbezügliche Einvernehmen gepflogen werden.

Die Beiträge und Zusatzbeiträge zur Arbeitslosenversicherung sind je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu entrichten. (Artikel 1, § 24, Absatz 1 und Artikel VII, Absatz 3).

Diese Beiträge sind bei Wochenentlohnung vom 16. August 1926, bei monatlicher Entlohnung vom 1. September 1926 einzuhoben.

Die bisherigen Arbeitslosenversicherungsbeiträge, beziehungsweise Zuschläge zu denselben (siehe Verordnungsblatt des Wiener Magistrates IX/1926) treten außer Wirksamkeit.

Marktfieranten; Weibringung von Viehpässen für ihre Wagenpferde.

M. Abt. 43, 3142/26. Wien, am 2. August 1926.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem Erlasse vom 7. Juni 1926, Z. 42862, Vt. V nachstehendes anher eröffnet:

In einigen Fällen wurden Marktfahrer (Fieranten) wegen Übertretung des § 8, lit. d L.-G.-G. bestraft, da sie für ihre Wagenpferde keine gültigen Viehpässe mit sich führten.

Zufolge § 63 G.-D. ist das Gewerbe der Marktfahrer (Fierantie) kein Wander-, sondern ein ständiges Gewerbe und sieht als solches einen bestimmten Standort voraus. Es kann daher bei den Wagenpferden der Marktfahrer nicht behauptet werden, daß sie „ohne einen ständigen Aufenthaltsort zu haben, von Ort zu Ort getrieben werden“, weshalb auch die Bestimmungen des § 8, lit. d L.-G.-G. auf diese Pferde keine Anwendung finden können.

Im Sinne dieses Erlasses sind Personen, die sich als Marktfahrer im Sinne des § 63 G.-D. durch einen bezüglichen Gewerbeschein ausweisen können, zur Weibringung von Viehpässen für ihre Wagenpferde nicht zu verhalten.

Tierseuchenübereinkommen mit Jugoslawien; Aufhebung bestehender Verkehrsbeschränkungen.

M. Abt. 43, 4117/26.

(An die M. Abt. 42, an die magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau, an die Veterinärämterabteilungen

der magistratischen Bezirksämter und der Expositur Stadlau, an die Veterinärämterabteilungen des Zentralviehmarktes in St. Marx, und der Großmarkthalle, an die Leitungen des Schlachthofes St. Marx, Meidling, des Schweineschlachthofes in St. Marx und der Wiener Kontumazanlage.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit der Kundmachung vom 1. August 1926, Z. 27217/Vt.-B. das mit der Kundmachung vom 15. Mai 1923, Z. 24409 erlassene Verbot der Einfuhr von Einhufern (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel) aus Jugoslawien nach Österreich mit 22. August 1926 aufgehoben.

Tierseuchenübereinkommen mit Ungarn; Aufhebung bestehender Verkehrsbeschränkungen.

M. Abt. 43, 4099/26.

(An die M. Abt. 42, an die magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau, an die Veterinärämterabteilungen der magistratischen Bezirksämter und der Expositur Stadlau, an die Veterinärämterabteilungen des Zentralviehmarktes in St. Marx und der Großmarkthalle, an die Leitungen des Schlachthofes St. Marx, Meidling, des Schweineschlachthofes in St. Marx und der Wiener Kontumazanlage.)

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit Kundmachung vom 11. August 1926, Z. 26874, das mit der Kundmachung vom 1. August 1925, Z. 29966, erlassene Verbot der Einfuhr von Kleintieren zu Zucht und Nutzungszwecken aus Ungarn nach Österreich mit 14. August 1926 aufgehoben.

Heimatscheinverlust.

M. Abt. 50/L 149 und 171/26. Wien, am 16. Juli 1926.

Ueber Ersuchen des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung wird folgendes verlautbart:

Laut Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 31. Mai 1926, Z. 911/IV/26, wurde dem Bädergehilfen Franz Xaver Huber, geboren am 4. September 1886 in Braunau am Inn, zuständig nach Reutirchen, Bezirk Braunau am Inn, der am 28. Dezember 1925 unter Nr. 1940 von der Gemeindevorsteherin Reutirchen a. G. ausgestellte Heimatschein vor einigen Monaten in Niederösterreich entwendet. Zur Verhinderung eines Mißbrauches wird hierauf die Aufmerksamkeit gelenkt.

Desgleichen hat laut Berichtes der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 16. Juni 1926, Z. 1309/IV/26, der Bierbrauer Johann Schmiedhammer, geboren am 21. Juni 1879, zuständig nach Ostermiething, Bezirk Braunau am Inn, den am 18. August 1924 unter Zahl 37 von der Gemeindevorsteherin Ostermiething ausgestellten Heimatschein verloren.

Hierzu wurde der Polizeidirektion (Zundamt) in Wien Mitteilung gemacht.

Landesbürgerschaft, Erwerbstat.

M. Abt. 50/L 168/26. Wien, am 27. Juli 1926.
(An die magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die in der Verordnung des Bundeskanzlers vom 1. Oktober 1925, B.-G.-Bl. Nr. 378, vorgeschriebene „Urkunde über die Verleihung der Landesbürgerschaft und Bundesbürgerschaft“ wird vom Magistrat (Abteilung 50) als Amt der Landesregierung ausgestellt. Diefür bestehen zwei — streng verreckbare — Druckformen, die erkennen lassen, ob die Verleihung der Landesbürgerschaft unmittelbar oder erst nach Vorlage der Entlassungsurkunde erfolgt ist.

Im ersteren Falle gilt der Tag des Beschlusses des Stadtfenates als Landesregierung, im letzteren Falle der Tag der Vorlage der Entlassungsurkunde als Zeitpunkt der Verleihung der Landes- und der damit verbundenen Bundesbürgerschaft. Dieser Tag ist daher entsprechend festzuhalten (durch Präsentierung der Eingabe oder in einer Niederschrift).

Die hiemit im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Rundschreibens M. Abt. 50/L 100/23, vom 18. Juli 1923 treten außer Kraft.

Für die Verpflichtung der Parteien, die Entlassungsurkunden und andere fremdsprachige Dokumente mit einer

deutschen Uebersetzung zu versehen, gelten die allgemeinen Vorschriften und die für den Bereich der Wiener Gemeindeverwaltung jeweils bestehenden Erleichterungen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

169. Handelsvertrag mit China.
170. Verwaltungsübereinkommen mit der Tschechoslowakei über die abgabenrechtlichen Wirkungen, welche die nach den Bestimmungen über die Bilanzerneuerung in einem Staate vorgenommenen Veränderungen im anderen Staatsgebiete äußern.
171. Erstreckung der Frist für die Bauvollendung und Betriebseröffnung der Lokalbahn von Payerbach nach Hirschwang.
172. Beitritt britischer Kolonien und Protektorate zum Handels- und Schiffsverkehrsvertrage zwischen Oesterreich und Großbritannien.
173. Zentralbankgesetz.
174. Anrechnung von Vordienstzeiten.
175. Amtstitelverordnung.
176. Übereinkommen mit Italien behufs einvernehmlicher Regelung der mit den Gebieten der bestehenden Gefürsteten Grafschaft Tirol verbundenen Interessen.
177. Übereinkommen mit Italien behufs einvernehmlicher Regelung der mit den Gebieten des bestehenden Herzogtums Kärnten verbundenen Interessen.
178. Übereinkommen mit Italien behufs einvernehmlicher Regelung gewisser Jagdrechtsangelegenheiten im Gebiete der durch den Staatsvertrag von Saint Germain bestimmten Grenze.
179. Abänderung des der Bundesverwaltungsabgabenverordnung angefügten Tarifes.
180. Zweiter Zusatzvertrag zum deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen.
181. Gebührenbehandlung und Nachreichungsfrist des Benzinzwillingmesgefäßes, System „Monobloc „Arbor“ M. 0-2.
182. Druckfehlerberichtigung.
183. Festsetzung der Umlage zur Befreiung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.
184. Reisegebührenvorschrift.
185. Ausprägung von Bundesgoldmünzen auf Rechnung von Privaten.
186. Aenderung der Bezeichnung des Zollamtes Leoben.
187. Ermächtigung der Bundesregierung zur vorläufigen Inkraftsetzung der materiellen Bestimmungen einzelner handelspolitischer Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten durch Verordnung.
188. III. Durchführungsverordnung zu Artikel 3 des Verwaltungserparungsgesetzes.
189. IV. Durchführungsverordnung zu Artikel 3 des Verwaltungserparungsgesetzes.
190. V. Durchführungsverordnung.
191. Bundesverfassungsgesetz: Abänderung des Artikels 10, 3. 13, des Bundesverfassungsgesetzes.
192. Strafgesetznovelle vom Jahre 1926.
193. Novelle zum zweiten Verwaltungsstrafserhöhungsgesetze.
194. Abänderung des III. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes.
195. Gebührenbegünstigungen aus Anlaß der Auflösung der Anglo-Austrian Bank Limited, Niederlassung Wien.
196. Zentralbanknovelle.
197. Anwendung von Vorschriften des Zentralbankgesetzes und der Zentralbanknovelle auf die Oesterreichische Industrie- und Handelsbank.
198. Ausprägung von Bundesgoldmünzen.
199. Aufnahme eines Sechsmillionen-Schilling-Anlehens des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.
200. Umwandlung der Barvorschüsse des Bundes an den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.
201. Grundsätze für die Einräumung von Begerechten und die Errichtung von Feldwegen in Tirol und Vorarlberg.
202. Abänderung des steiermärkischen Gesetzes, betreffend das Dienstverkommen der öffentlichen Volks- und Bürgerschullehrerschaft.
203. Nachtragskredite zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1926.
204. Nachtragskredit zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1926.
205. Gebührennovelle 1926.
206. XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetze.
207. Errichtung der Vereinigung „Oesterreichische Musiklehrerschaft“.
208. Veräußerung des dritten Sturhauses in Hofgastein.
209. I. niederösterreichische Lehrer-Altrentenpensionisten-novelle 1925.
210. Abänderung des niederösterreichischen Lehrerdienstgesetzes.
211. Abänderung des steiermärkischen Gesetzes betreffend die Regelung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der Lehrkräfte an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie ihrer Hinterbliebenen.
212. Abänderung der Grenzen der Schulbezirke Wildon und Deutsch-Landsberg.
213. Abänderung der Kärntner Schulaufsichtsgesetze.
214. Abänderung des Kärntner Lehrerernennungsgesetzes.
215. Kartoffelkrebsgesetz.
216. Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Wien.
217. Zinsfuß der Verzugszinsen von Gebühren, direkten Steuern, Verbrauchssteuern des Bundes und diese Steuern betreffenden Strafen.
218. Uebertragung richterlicher Geschäfte der Zwangsvollstreckung auf bewegliche Sachen an Kanzleiorgane beim Exekutionsgerichte in Wien.
219. Zweite Zolltarifnovelle.
220. Durchführung der Gebührennovelle 1926.
221. Aenderung des Rechtsanwaltsstarifes.
222. XXX. Verordnung über die Umrrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen.
223. Zollbehandlung von niederländischen Käsespezialitäten.
224. Inkraftsetzung einiger Zölle der II. Zolltarifnovelle.
225. Gefrierfleischzollverordnung.
226. Staatsvertrag mit Polen über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr.
227. VI. Goldbilanzverordnung.
228. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.
229. Drittes Zusatzabkommen zum Handelsübereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik.
230. Einhebung einer Nachtragsabgabe für Zucker.
231. Abänderung des Zollgesetzes für Rohzucker auf Erlaubnischein.
232. Brennholzzollverordnung.
233. Abänderung des Zollgesetzes für getrocknete Paprikaarten.
234. Verwendung von Reduktionstafeln.
235. Gewerberechtliche Begünstigung für die Frauengewerbeschule in Mödling.
236. Gebührenbehandlung und Nachreichungsfrist der Mehlpumpe System Gervinfa.
237. VII. Goldbilanzverordnung.
238. Zusatzabkommen zum Handelsübereinkommen mit Ungarn.
239. Protokoll betreffend Abänderung des Zusatzabkommens zum Handelsübereinkommen mit Ungarn.
240. Tierseuchenübereinkommen mit Ungarn.
241. Schaffung von Berufstiteln.
242. Abänderung der Verwahrungsgebührenverordnung.
243. Kundmachung jener ausländischen Staaten oder Gebietsteile, die bei der Ein- oder Durchfuhr von frischen Kartoffeln in das Bundesgebiet einer Kontrolle unterworfen sind.
244. Erhöhung des Spielfartenstempels.
245. Frachtturkuden.
246. Handelsvertrag mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen.
247. Staatsvertrag mit Italien bezüglich der privaten Versicherungsanstalten.
248. Verkehr mit Dese.
249. Druckfehlerberichtigung.